

Abwicklungsreglement

Genehmigung durch die FINMA: 12. März 2025

Datum des Inkrafttretens: 13. März 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck und Geltungsbereich	3
2.	Melde- und Mitwirkungspflicht.....	3
3.	Anforderungen an DLT-Effekten	3
4.	Voraussetzungen für die Teilnahme am Effektenabwicklungssystem.....	3
5.	Abwicklungsprozess	4
6.	Instrumentenspezifische Bestimmungen.....	5
7.	Technische Störungen	5
8.	Schlussbestimmungen.....	7
9.	Anhang	8
Anhang I: Abwicklung von Transaktionen aus dem SeturionX Handelssystem.....		8

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1. Seturion AG (SeturionX) rechnet und wickelt für Teilnehmer gestützt auf Art. 73a Abs. 1 lit. c FinfraG die Übertragung von DLT-Effekten ab (Effektenabwicklungssystem). Es werden folgende Arten von Abschlüssen abgewickelt:
 - a) Abschlüsse aus dem SeturionX Handelssystem (On-Exchange, On- oder Off-Book). Ergänzungen und Abweichungen zu diesem Reglement sind in «Anhang I: Abwicklung von Transaktionen aus dem SeturionX Handelssystem» festgelegt.
- 1.2. SeturionX legt die technischen Voraussetzungen für die Anbindung an ihr Effektenabwicklungssystem in diesem Reglement fest. Die Sicherstellung einer entsprechenden IT-Infrastruktur ist mitunter eine Voraussetzung für den Zugang der Teilnehmer zum DLT-Handelssystem. Entsprechende technische Dokumentation wird dem Teilnehmer beim Onboarding als Teil des "Onboarding Guide" zur Verfügung gestellt.
- 1.3. SeturionX bietet keine Verwahr Dienstleistungen an. Für die Verwahrung der DLT-Effekten sind die Teilnehmer selbst zuständig und verantwortlich.

2. Melde- und Mitwirkungspflicht

Der Teilnehmer hat Störungen im Abwicklungsprozess unverzüglich an SeturionX zu melden. Der Teilnehmer ist zur Mitwirkung zur Behebung von Störungen verpflichtet und stellt SeturionX insbesondere sämtliche in diesem Zusammenhang relevanten Information zur Verfügung.

3. Anforderungen an DLT-Effekten

Die über das Effektenabwicklungssystem der SeturionX zu übertragenden DLT-Effekten haben jederzeit die gesetzlichen Anforderungen an DLT-Effekten gemäss Art. 2 lit. b^{bis} FinfraG zu erfüllen. Der Emittent hat dies zu gewährleisten und gegenüber der SeturionX zu bestätigen. Sollte der Teilnehmer trotzdem Kenntnis oder Hinweise haben, dass die DLT-Effekten diesen Anforderungen nicht entsprechen, hat er dies der SeturionX umgehend mitzuteilen. Im Falle von Mängeln betreffend die DLT-Effekten verständigen sich die Teilnehmer untereinander. In jedem Fall ist eine Haftung von SeturionX ausgeschlossen.

4. Voraussetzungen für die Teilnahme am Effektenabwicklungssystem

- 4.1. Der Teilnehmer muss für die Abwicklung der Effekten-Seite die folgenden technischen Anforderungen erfüllen:
 - a) Möglichkeit der Verwahrung von DLT-Effekten, welche von SeturionX zugelassen sind (Kompatibilität mit der entsprechend verwendeten Blockchain);
 - b) Möglichkeit, dem Delivery versus Payment Smart Contract (**DvP Smart Contract**) Zugriff auf die verwahrten DLT-Effekten zu gewähren;
 - c) Bereitstellung sämtlicher weiterer Funktionalitäten und Möglichkeiten mit Bezug auf die Abwicklung von DLT-Effekten gemäss der technischen Dokumentation.

- 4.2. Der Teilnehmer muss seine öffentliche Wallet Adresse, die für die Abwicklung der Effekten-Seite verwendet werden soll, mittels Meldeformular der SeturionX mitteilen. Die SeturionX wird daraufhin mittels eines technischen Verfahrens die Verfügungsmacht des Teilnehmers über das angegebene Wallet überprüfen und bestätigen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die für die Überprüfung erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Soll die Wallet Adresse zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden, muss der Wechsel mittels Meldeformular gemeldet und das technische Verfahren wiederholt werden.
- 4.3. Der Teilnehmer muss für die Abwicklung der Geld-Seite über den notwendigen Zugang zum System der SIX Interbank Clearing AG (SIC-System im Falle der CHF-Abwicklung und/oder des euroSIC-Systems im Falle der EUR Abwicklung) verfügen.
- 4.4. Die Einhaltung der technischen Funktionalitäten und der Zugang an das SIC- respektive euroSIC-System ist jederzeit sicherzustellen. Bei Entfall einer oder mehrerer technischen Funktionalitäten ist SeturionX umgehend über Art und Umfang der Einschränkungen in Kenntnis zu setzen. Bis zur kompletten Wiederherstellung der Abwicklungsfunktionalität ist der Teilnehmer gemäss den Vorgaben des Teilnehmerreglements vom weiteren Handel ausgeschlossen.

5. Abwicklungsprozess

- 5.1. Für die Effektenabwicklung wird ein DvP Smart Contract verwendet.
- 5.2. Vor dem Abwicklungszeitpunkt gibt der Verkäufer die zu übertragenden entsprechenden DLT-Effekten frei für den Zugriff des DvP Smart Contracts.
- 5.3. Im Abwicklungszeitpunkt überträgt der DvP Smart Contract die entsprechende Anzahl DLT-Effekten vom Verkäufer auf die eigene Adresse. Die DLT-Effekten sind ab diesem Zeitpunkt technisch blockiert und können vom Verkäufer nicht mehr zurücktransferiert werden. SeturionX hält zu diesem Zeitpunkt die DLT-Effekten mit unmittelbarer unselbständiger Verfügungsmacht (ähnlich unmittelbarer unselb-ständiger Besitz) und eingeschränktem Verfügungsrecht für den Verkäufer, der die mittelbare selbständige Verfügungsmacht (ähnlich mittelbarer selbständiger Besitz) und das uneingeschränkte Verfügungsrecht (ähnlich Eigentum) innehat.
- 5.4. Nach Übertrag der DLT-Effekten auf den DvP Smart Contract initiiert die SeturionX eine Zahlungsinstruktion, welche die Geldlieferung im SIC-System auslöst. Der geschuldete Geldbetrag wird vom Käufer an den Verkäufer übertragen. Gleichzeitig mit erfolgter Zahlung (Zug um Zug) hält SeturionX die DLT-Effekten nicht mehr für den Verkäufer, sondern neu für den Käufer, der die mittelbare selbständige Verfügungsmacht (ähnliche mittelbarer selbständiger Besitz) und das uneingeschränkte Verfügungsrecht (ähnlich Eigentum) innehat. Die gleichzeitig mit erfolgter Zahlung (Zug um Zug) erteilte Anweisung des Verkäufers an SeturionX gilt als verbindliche und unabänderliche Weisung gemäss Art. 89 Abs. 2 lit. a FinfraG.
- 5.5. Mit dem Eingang der Zahlungsbestätigung bei der SeturionX, löst die SeturionX die Übertragung der DLT-Effekten aus dem DvP Smart Contract an die Wallet Adresse des Käufers aus.

- 5.6. Die im DvP Smart Contract temporär gehaltenen DLT-Effekten (vgl. Definition oben Ziff. 3.1) sind absonderbare Depotwerte nach Art. 88 Abs. 1 FinfraG, Art. 37d BankG und Art. 16 BankG und werden im Konkurs der SeturionX je nach Status der Abwicklung entweder zugunsten des Verkäufers bzw. des Käufers abgesondert. SeturionX erwirbt während der Dauer der Abwicklung zu keiner Zeit das uneingeschränkte Verfügungsrecht (ähnlich Eigentum) an den DLT-Effekten.

6. Instrumentenspezifische Bestimmungen

- 6.1. Beteiligungspapiere werden inklusive verbundener Ansprüche auf Ausschüttungen und Bezugsrechte („cum“) gehandelt. Ab dem Ex-Tag findet der Handel eines Instruments exklusive Ausschüttungen oder Bezugsrechte („ex“) statt. Der Ex-Tag wird vom Emittenten bestimmt und ohne Gewähr auf der SeturionX Webseite bekannt gemacht.
- 6.2. Auf einer separaten Handelslinie gehandelte Bezugsrechte werden spätestens bis zum Handelstag des Abschlusses der Ausübungsfrist gehandelt.
- 6.3. Anleihen werden in Prozenten des Nominalwertes gehandelt, unter Zurechnung des Marchzinses (accrued interest) auf dem Nominalwert gemäss dem im SeturionX Handelssystem aufgeführten Zinsfuss ab Verfalltag des letztbezahlten Coupons bis Valutatag. Die Berechnung des Marchzinses stützt sich grundsätzlich auf die 30/360 Methode, wobei das Jahr zu 360 und jeder Monat, inklusive Februar, zu 30 Tagen angenommen wird. Andere Anleihebedingungen bleiben vorbehalten.
- 6.4. Anleihen, bei denen Zinsen oder Rückzahlungen auf das Kapital nicht oder nur teilweise bezahlt worden sind (notleidende Anleihen) werden ohne Marchzins-verrechnung (flat) gehandelt, wobei die im SeturionX Handelssystem und auf der SeturionX Webseite bezeichneten Coupons mitübertragen werden müssen. Notleidende Anleihen werden im SeturionX Handelssystem bzw. auf der SeturionX Webseite speziell ausgewiesen.
- 6.5. Anleihen, deren Zinsendienst infolge von Deviseneinschränkungen, Transfer-moratorien oder sonstigen Umständen nicht prospektgemäss erfüllt wird, bei denen jedoch eine Verwertungsmöglichkeit des fälligen Coupons besteht, werden ohne Marchzinsverrechnung gehandelt. Diese Instrumente werden im SeturionX Handelssystem und auf der SeturionX Webseite speziell als Anleihen ohne Marchzinsverrechnung, mit laufendem Coupon ausgewiesen. SeturionX behält sich vor, in besonderen Fällen abweichende Bestimmungen festzulegen.
- 6.6. Anleihen mit unterschiedlicher Nominal- und Zinswährung werden an der SeturionX ohne Marchzinsverrechnung (flat) gehandelt. Die im SeturionX Handelssystem und auf der SeturionX Webseite bezeichneten Coupons müssen mitübertragen werden. Diese Instrumente werden im SeturionX Handelssystem und auf der SeturionX Webseite besonders ausgewiesen.

7. Technische Störungen

- 7.1. Treten technische Störungen im Übertragungsprozess der DLT-Effekten im Rahmen der Abwicklung auf, führt SeturionX mit den teilnehmenden Parteien eine Analyse der

Fehlerquelle und entsprechende Anpassungen am System durch. Die Teilnehmer stellen der SeturionX sämtliche notwendigen Informationen und Daten für diese Abklärungen und Anpassungen zur Verfügung.

- a) Liegt die Fehlerquelle auf Seiten des Teilnehmers, stehen dem anderen Teilnehmer im Falle eines on-exchange Geschäftes die Möglichkeiten gemäss «Anhang I: Abwicklung von Transaktionen aus dem SeturionX Handelssystem / Late Settlement & Buy-in» offen.
 - b) Liegt die Fehlerquelle in der Infrastruktur der SeturionX oder kann die Fehlerquelle binnen der ersten vier Handelstage nach dem ISD (ISD +4) nicht eruiert oder eindeutig einem Teilnehmer oder SeturionX zugeordnet werden, so wird wie folgt vorgegangen:
 1. Kann die Fehlerquelle binnen acht Handelstagen nach dem ISD (ISD +8) behoben werden, werden die Zahlung des Kaufpreises an den Verkäufer und die Übertragung der DLT-Effekten an den Käufer ausgeführt. Vorbehalten bleibt die Mitteilung einer Vereinbarung gemäss nachfolgender Ziff. 2 an SeturionX.
 2. Kann die Fehlerquelle binnen vier Handelstagen nach ISD nicht behoben werden, können die Parteien der SeturionX binnen weiterer vier Handelstage (ISD +8) erklären, die Abwicklung der betroffenen Transaktion ausserhalb des Effektenabwicklungssystems der SeturionX vorzunehmen (Effekten- und Geldseite). SeturionX sendet diesfalls die im DvP Smart Contract allenfalls blockierten DLT-Effekten nach Wiedererlangung der Fähigkeit zur technischen Rückübertragung der DLT-Effekten, an den Verkäufer zurück.
 3. Kann die Fehlerquelle nicht binnen dieser ersten acht Handelstage nach dem ISD (ISD +8) behoben werden und haben die Teilnehmer der SeturionX keine Anzeige gemäss Ziff. 2 hiervor gemacht, so fällt der zugrundeliegende Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer bei Handelsschluss des achten Tages (ISD+8) dahin. SeturionX sendet diesfalls die im DvP Smart Contract allenfalls blockierten DLT-Effekten nach Wiedererlangung der Fähigkeit zur technischen Rückübertragung der DLT-Effekten an den Verkäufer zurück.
 4. Liegt die Fehlerquelle in der Infrastruktur der SeturionX oder kann die Fehlerquelle nicht eruiert oder eindeutig einem Teilnehmer oder SeturionX zugeordnet werden, entstehen zwischen den Teilnehmern und gegenüber SeturionX keine Entschädigungsansprüche. Kann die Fehlerquelle nachträglich eindeutig einem Teilnehmer zugeordnet werden, so hat der andere Teilnehmer Anspruch auf Entschädigung des ihm dadurch entstandenen Schadens durch die Gegenpartei.
- 7.2. Die SeturionX und deren Organe und Mitarbeiter haften nicht für Schäden, entgangenen Gewinn oder Mehraufwendungen welche ein Teilnehmer, dessen Kunden oder Dritte aufgrund von technischen Störungen im Übertragungsprozess der DLT-Effekten erleiden, vorbehältlich Grobfahrlässigkeit und Vorsatz (siehe auch Ziff. 19.1 des Teilnehmerreglement).

8. Schlussbestimmungen

Dieses Abwicklungsreglement wurde vom VR angenommen, von der FINMA am 12. März 2025 genehmigt und tritt am 13. März 2025 in Kraft.

9. Anhang

Anhang I: Abwicklung von Transaktionen aus dem SeturionX Handelssystem

Zusätzlich, oder wo ausdrücklich festgehalten abweichend, zu den Bestimmungen in diesem Reglement gelten für Abwicklungen von Transaktionen aus dem SeturionX Handelssystem die folgenden Bestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen

- 9.1. Die Abwicklung von Transaktionen aus dem Handelssystem erfolgt immer über das Effektenabwicklungssystem von SeturionX.
- 9.2. Nach Abschluss eines Geschäfts am Handelssystem, wird eine entsprechende Abwicklungsinstruktion erstellt und der Abwicklungsprozess automatisiert eingeleitet.
- 9.3. Das Intended Settlement Date (**ISD**) ist am Tag des Abschlusses der Transaktion (T+0). Die Abwicklung eines Abschlusses muss daher bis um 23:59:59 CET am Tag des Abschlusses (T) komplett vollzogen sein (vgl. Ziff. 5).

Late Settlement & Buy-in

- 9.4. Das ISD bezeichnet den Tag, an dem die Abwicklung beabsichtigt ist.
- 9.5. Käufer und Verkäufer müssen umgehend die SeturionX über verspätete Lieferungen informieren.
- 9.6. Sollte ein Abschluss nicht zum ISD abgewickelt werden können, weil der säumige Verkäufer nicht über die erforderlichen DLT-Effekten verfügt bzw. diese nicht für die Abwicklung freigibt, hat der Verkäufer vier weitere Handelstage (ISD +4) Zeit, um sich mit den erforderlichen DLT-Effekten einzudecken bzw. den für die Abwicklung erforderlichen Bestand für die Abwicklung zur Verfügung zu stellen. Der säumige Verkäufer hat für diese Dauer sämtliche dem Käufer entstehenden Kosten, inkl. Kosten in Zusammenhang mit einer allfälligen Instrumentenleihe, und Zinsverlust, berechnet mit dem anwendbaren Zinssatz der ständigen Fazilität der Schweizer Nationalbank, zu erstatten.
- 9.7. Falls die Übertragung der DLT-Effekten bis um 12:00 CET vier Handelstage nach ISD (ISD +4) nicht erfolgt ist, hat der Käufer das Recht, einen Deckungskauf (Buy-in) zu tätigen. Der Käufer benachrichtigt den säumigen Verkäufer und SeturionX über diese Absicht zwischen 12:00 CET und 16:00 CET am vierten Handelstag nach ISD (ISD +4). Bei Eingang der Benachrichtigung erstellt SeturionX der säumigen Partei eine Buy-in Anzeige, mit dem Hinweis, dass der Buy-in-Prozess am nachfolgenden Tag (ISD+5) beginnen wird.
- 9.8. Zuwarten seitens des Käufers hebt die eingeräumten Buy-in Rechte nicht auf und der Käufer kann den Buy-in-Prozess auch an einem späteren Tag zwischen 12:00 CET und 16:00 CET mittels Benachrichtigung an den säumigen Verkäufer und SeturionX einleiten. Nach Eingang der Benachrichtigung beginnt der Buy-in-Prozess jeweils am darauffolgenden Handelstag.

- 9.9. Unter dem Vorbehalt der Benachrichtigung gemäss Vorschrift, kann das Buy-in auch an einem späteren Tag erfolgen, aufgehoben werden oder die Parteien können sich bilateral auf eine Zahlung einigen. Der spätestmögliche Zeitpunkt für die Einleitung eines Buy-in-Prozesses ist um 16:00 CET 19 Handelstage nach ISD (ISD +19). Sowohl Käufer als auch Verkäufer sind verpflichtet, die SeturionX unverzüglich darüber zu informieren.
- 9.10. Das Buy-in erfolgt primär über die SeturionX, kann aber bei ungenügender Liquidität auch über andere Handelsplätze oder over-the-counter erfolgen. Sollte aufgrund fehlender Handelsliquidität der DLT-Effekten der Buy-in durch den Käufer nicht am Tag ISD +5 ausgeführt werden können, hat der Käufer das Recht, bis zum Tag ISD+20 weitere Buy-in Versuche zu tätigen.
- 9.11. Der Käufer ist nach erfolgtem Buy-in verpflichtet, gleichentags den säumigen Verkäufer und die SeturionX unter Bekanntgabe der Abrechnungsdetails elektronisch zu avisieren. Der säumige Verkäufer trägt die durch den Deckungskauf entstehenden Kosten, insbesondere bei höherem Kurs die Preisdifferenz. Bei geringeren Kosten hat der säumige Verkäufer keinen Anspruch auf die Preisdifferenz.
- 9.12. Sollten die Buy-in Versuche des Käufers fehlschlagen, fällt der zugrundeliegende Vertrag zwischen dem säumigen Verkäufer und Käufer bei Handelsschluss des Tages ISD+20 dahin und wird durch einen Entschädigungsanspruch des Käufers ersetzt. Der Entschädigungsanspruch beträgt 30% vom vertraglichen Kaufpreis oder, falls höher, den Differenzbetrag zwischen vertraglichen Kaufpreis und dem Schlusskurs zum Zeitpunkt ISD+20. Die Zahlung des vom Käufer erhobenen Entschädigungsanspruchs ist, nach erfolgter Prüfung durch SeturionX, die innerhalb eines Handelstages erfolgen muss, fällig.
- 9.13. Verzichtet der Käufer auf die Einleitung eines Buy-in-Prozesses, fällt der zugrundeliegende Vertrag zwischen dem säumigen Verkäufer und Käufer bei Handelsschluss des Tages ISD+20 rückwirkend und ohne Entschädigungsanspruch des Käufers dahin.
- 9.14. Für Abschlüsse, bei denen der Designated Market Maker der säumige Verkäufer ist, werden alle genannten Fristen um zwei Handelstage verlängert.
- 9.15. Das gleiche Verfahren kann sinngemäss und mit Ausnahme der Regelung von Ziffer 9.14 mit den gleichen Fristen angewendet werden, wenn der Käufer mit der Bezahlung des Kaufpreises säumig ist.
- 9.16. SeturionX erhebt von der säumigen Partei bei verspäteten Lieferungen oder Zahlungen, vorbehaltlich eines Buy-in Verfahrens, eine Gebühr für die verspätete Abwicklung (Late Settlement) von CHF 1'000 pro verspätet abgewickeltem Abschluss. Designated Market Maker, die nachweislich ein Eindeckungsproblem hatten, sind davon befreit.
- 9.17. Wird der Vertrag hinfällig, so deblockiert SeturionX die DLT-Effekten im DvP Smart Contract und transferiert sie an den Verkäufer zurück.